

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1896**

29 (18.7.1896)

Grossh. Bad. Chem.-techn.  
Prüfungs- u. Versuchs-Anstalt

# Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle und der  
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. J. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

29. Band. Nr. 29.

Karlsruhe.

18. Juli 1896.

Inhalt: S. 345 bis 356. Markenschutz nach dem Gesetz vom 30. Nov. 1874. — Gewerbevereinsmittheilungen (Karlsruhe, Mannheim, Bretten, Mannheim). — Pfändbarkeit von Kommissionswaare. — Alkohol und Muskelarbeit. — Unsere Musterzeichnung. — Neues in der Ausstellung der Landes-Gewerbehalle. — Anzeigen.

## Markenschutz nach dem Gesetz vom 30. November 1874.

Wir nehmen wiederholt Veranlassung, die Interessenten zur Vermeidung von Nachtheilen darauf aufmerksam zu machen, daß die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 eingetragenen Zeichen nur noch bis 1. Oktober 1898 Schutz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes genießen. Mit dem genannten Zeitpunkt erlischt dieser Schutz vollständig, so daß eine spätere Eintragung des früheren Zeichens als neue nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu erfolgen hat. Dagegen können die bisher geschützten Zeichen bis zu dem genannten Zeitpunkt jeder Zeit zum Eintrag in die Zeichenrolle des Patentamtes angemeldet werden, zu welchem Zweck ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde über den Inhalt der ersten Eintragung vorzulegen ist. Die Eintragung erfolgt in diesem Falle unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung, und die so angemeldeten Zeichen unterliegen dann den Bestimmungen des neuen Gesetzes.

## Gewerbevereins-Mittheilungen.

Vertheilung von Staats- und Vereinspreisen für Lehrlingsarbeiten.

Ueber die gelegentlich der Vertheilung von Preisen für Lehrlingsarbeiten veranstalteten Feierlichkeiten gingen uns von den Gewerbevereinen Karlsruhe, Mannheim und Bretten Berichte zu.

Im erstgenannten Verein fand die Feier unter zahlreicher Betheiligung seitens der Behörden und des Publikums am Sonntag, den



12. Juli im großen Rathhaussaale statt. Der zweite Vorsitzende, Kaufmann W. Verblinger, übergab den Lehrlingen die Preise nach einer vorausgegangenen Ansprache, in welcher er die Wichtigkeit der Lehrwerkstätten hervorhob und gleichzeitig betonte, daß mit der praktischen Ausbildung die Aneignung theoretischer Kenntnisse Hand in Hand gehen müsse, um so den angehenden Handwerker nach allen Richtungen hin in den Stand zu setzen, den im späteren Leben an ihn herantretenden, immer größer werdenden, Anforderungen, zu genügen.

In Mannheim fand die Preisvertheilung am Sonntag, den 5. Juli statt, und zwar ebenfalls in Gegenwart von Vertretern der Behörden, Schulen und Vereinen. Hier sprach der erste Vorsitzende, Mechaniker W. Bouquet zu den Lehrlingen, denen darauf der zweite Vorsitzende und Obmann für Ausstellungswesen, Guido Pfeiffer, die Preise überreichte.

In Bretten hatte sich am letzten Sonntag des vergangenen Monats eine festliche Versammlung im Gewerbeschulsaale eingefunden, um der Uebergabe der Preise an die Lehrlinge beizuwohnen. Der Vorsitzende des Gewerbevereins, Gewerbelehrer Laubis, verbreitete sich über die Mittel und Wege zur Hebung des Gewerbestandes, als deren vornehmstes er die gebiegene theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge bezeichnete; ferner sprach er über den Werth der Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, und wie sehr solche zu stets erhöhtem Eifer anspornten. Nachdem alsdann den Lehrlingen die Preise eingehändigt worden waren, schloß der Vorsitzende die Feier mit einer Ermahnung an dieselben, nicht nachzulassen im eifrigen Streben und die erhaltenen Auszeichnungen als eine Aufmunterung zu erneutem Arbeiten zu betrachten.

Gewerbeverein Mannheim. Sitzung vom 12. Juli. Redakteur L. Henking aus Cannstatt hielt einen Vortrag über „Handwerkerfragen der Vergangenheit und Gegenwart“. Redner gab zunächst einen Rückblick über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Handwerks, insbesondere im Mittelalter und seit Bestehen der Gewerbefreiheit. Die Erzielung gesunder Verhältnisse glaubt er auch in der gegenwärtigen Zeit nur auf dem Wege der Selbsthilfe erhoffen zu dürfen, da alle Zwangsorganisationen des Handwerks stets schädigend auf den Gewerbestand eingewirkt hätten. Die eben geplanten obligatorischen Innungen und die Einführung des Befähigungsnachweises würden nur hemmend auf die Entwicklung des Erwerbslebens einwirken und nur von freien Handwerkervereinigungen sei die Neubelebung des Handwerkerstandes zu erwarten. Die Lehrlingsausbildung sei es allein, welche obligatorisch gemacht werden müsse, um tüchtige Kräfte heranzuziehen. Auch die kauf-



männliche Ausbildung dürfe der Gewerbetreibende nicht vernachlässigen, denn sie sei nöthig zur gedeihlichen Entwicklung jeglichen Geschäftes.

Zum Schluß besprach der Vortragende die Thätigkeit des Verbandes der Flaschnermeister Württembergs und empfahl die Gründung eines ähnlichen Verbandes für Baden. Auch die baldige Errichtung von Handwerkerkammern sei anzustreben, aber nur im Sinne von freien Vereinigungen. H.

### **Pfändbarkeit von Kommissionswaare.\***

Von Dr. Karl Schäfer.

o Kommissionswaare ist anvertrautes Gut. Uebergebe ich Jemand Waaren oder sonstige gewerbliche Erzeugnisse mit dem Auftrag, diese für meine Rechnung im eigenen Namen zum Verkauf zu bringen, so geht vorerst durch Hingabe der Gegenstände mit Besitzeseinräumung an den, welcher einen solchen Auftrag übernimmt, kein „Eigenthum“ über. Der, welcher den Gegenstand in seinen Gewahrsam nimmt, besitzt vorerst für mich. Pflegt dieser derartige Geschäfte gewerbsmäßig zu machen, so gilt er als Kommissionär und es wird das Rechtsverhältniß in seiner Wirkung für den Auftraggeber und Dritten nach handelsgesetzlichen Bestimmungen beurtheilt (Art. 360 u. folgende H.-G.-B.). Der übergebene Gegenstand wird Kommissionsgut, der besitzende Kommissionär hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der auch für kleinere Versehen haftet, meine Interessen bei Aufbewahrung der Gegenstände wahrzunehmen, ebenso hat er dem erteilten Auftrage gemäß zu handeln. Liegt eine nicht gewerbsmäßige Kommission vor, so erscheint derjenige, welcher den Gegenstand zum Verkauf übernommen hat, lediglich als Beauftragter und hat als solcher die Sorgfalt eines Mandatars zu bethätigen. Solange nun der mit dem Verkauf Beauftragte ein Verkaufsgeschäft mit einem Dritten endgiltig noch nicht abgeschlossen hat, geht Eigenthum an den anvertrauten Gegenständen noch nicht über. Die Gegenstände können somit von Drittgläubigern (Gläubigern des Kommissionärs oder des ev. Käufers) nicht gepfändet werden. Auch wenn der Verkaufvertrag mit dem dritten Käufer hinsichtlich Gegenstand und Preis durch Willensübereinstimmung perfekt geworden ist, so geht nach gemeinrechtlicher Anschauung das Eigenthum an der Sache auf den Dritten erst dann über, wenn dieser die Sache übertragen erhalten hat. Solange also der Beauftragte die verkaufte Sache noch im Besitz hat, ist sie Eigenthum des Auftraggebers und kann als solche von Drittgläubigern nicht gepfändet werden.

\* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers, München, Bruderstr. 5.



Wohl aber können diese den „Anspruch“ ihres Schuldners auf Herausgabe der Sache und Entschädigung wegen nichtvertragsmäßiger Erfüllung pfänden lassen. Hiervon macht bei beweglichen Sachen das französische Recht eine Ausnahme, das nach stattgehabter Aussonderung der verkauften Waare das Eigenthum bereits auf den dritten Käufer übergehen läßt. Hat nun der Beauftragte als Kommissionär gehandelt, so wird er aus dem vorgenommenen Verkauf allein berechtigt und verpflichtet. Hat er nach Abschluß des Verkaufes mit dem Dritten die Sache noch in seinem Besitz behalten, so ist sie nach gemeinrechtlicher Anschauung noch im Eigenthum des Auftraggebers. Drittgläubiger können mithin die Sache nicht mit dinglichem Arrest oder körperlicher Pfandverstrickung belegen lassen. Sie können nur den „Anspruch auf Herausgabe der Sache“ Namens ihres Schuldners (Käufers) gegen den Kommissionär, als Besitzer der Sache, pfänden lassen. Diese Pfändung wird dadurch bewirkt, daß dem Kommissionär gerichtlich untersagt wird, die gekaufte Sache an einen anderen als den Drittgläubiger herauszugeben. Bevor nun dieser Pfändungsbefehl dem Kommissionär zugestellt ist, kann der Eigenthümer der Sache (Auftraggeber) im Einverständniß des Kommissionärs dieselbe immerhin noch rechtmäßig wieder in Besitz nehmen, der Kommissionär bleibt alsdann lediglich dem Käufer aus dem nicht erfüllten Kaufgeschäft mit seinem Vermögen haftpflichtig, denn zwischen dem Auftraggeber und dem dritten Käufer entstehen aus dem abgeschlossenen Verkaufgeschäft keine Rechte noch Pflichten. Hieraus folgt, daß alle Gegenstände, welche dem Kommissionär zwecks Verkaufs in Besitz übertragen worden sind, solange Eigenthum des Auftraggebers bleiben und von Dritten als solche nicht gepfändet werden können, solange der Kommissionär noch nicht den Besitz derselben auf den dritten Käufer übertragen oder sich mit diesem dahin vereinbart hat, daß er vom Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses für ihn und an seiner Stelle die betreffenden Gegenstände weiterhin besitzen wolle. So wenigstens nach gemeinem Recht und einer Reihe deutscher Partikularrechte.

Die Anzeige, die der Kommissionär dem Auftraggeber über einen Verkaufsabschluß mit Dritten macht, bewirkt weder einen Eigenthumsübergang, noch entzieht dieselbe dem Auftraggeber die Möglichkeit, im Einverständniß mit dem Kommissionär als Besitzer über die Sache anderweit zu disponiren. Der Auftraggeber kann also auch nach erhaltener Verkaufsanzeige mit Einverständniß des Kommissionärs die Sache zurücknehmen, da sie ja, solange sie vom Kommissionär dem dritten Käufer nicht übergeben ist, immer noch in seinem, des Auftraggebers, Eigenthum ist. Der Kommissionär wird dann höchstens dem dritten Käufer bezw.



dessen Gläubigern aus dem nicht erfüllten Vertrage ersatzpflichtig aus eigenem Vermögen (wenn er solches hat). Solange eine schriftliche Verkaufsanzeige vom Kommissionär dem Auftraggeber nicht zugegangen ist, gelten sämtliche im Besitze des Kommissionärs befindlichen Gegenstände des Auftraggebers als noch nicht verkauft und muß der Kommissionär den Widerruf des Verkaufsauftrages seitens des Auftraggebers gegen sich gelten lassen.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen treten ein, wenn das Handelsgewohnheitsrecht am Orte des Vertragsabschlusses bezw. der Vertragserfüllung Gegentheiliges zur Beobachtung vorschreibt oder das zur Anwendung im gegebenen Falle gelangende partikuläre bürgerliche Recht andere Grundsätze betreff des Eigenthumsüberganges an gekauften beweglichen Sachen kennt. Den bereits durch Uebergabe der Sache vollständig ausgeführten Verkauf kann der Auftraggeber nach erhaltener Anzeige nicht mehr anfechten, es sei denn, daß er auftragswidrig vom Kommissionär vollzogen wurde. Der Beweis, daß Jemand einem Anderen Gegenstände nur kommissionsweise, zwecks Abschlusses von Verkäufen mit dritten Personen, übergeben hat, diese Gegenstände daher, solange sie

a. noch nicht verkauft,

b. noch nicht in Drittbesitz übergegangen, und

c. der Verkaufsabschluß dem Auftraggeber noch nicht angezeigt ist, Eigenthum dieses Auftraggebers, folglich vom Drittgläubiger noch nicht pfändbar sind, kann sowohl durch einen diesbezüglichen schriftlichen Auftrag, als auch durch Zeugen und ev. durch Eid nachgewiesen werden. Ein schriftliches oder gerichtliches Anerkenntniß des Kommissionärs, daß er die Gegenstände nur zum kommissionsweisen Verkauf erhalten hat, genügt in Prozessen mit Drittgläubigern meist nicht; es muß in solchen Fällen der Kommissionär, wenn er nicht selbst Partei ist, als Zeuge eidlich vor Gericht vernommen werden.

Es ist endlich der Art. 376 des H.-G.-B. hier noch zu berücksichtigen, der von dem Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs in den aufgetragenen Verkauf handelt. Hat nämlich der Gegenstand, welcher dem Kommissionär übergeben wurde, einen Marktpreis — und hierunter ist in Ermangelung näherer Feststellung in Gemäßheit von Art. 353 H.-G.-B. der „Durchschnittspreis“ zu verstehen, den der betreffende Gegenstand seinem gemeinen Werth nach zur Zeit der Absendung der „Verkaufsanzeige“ des Kommissionärs am „Aufgabeort“ der Anzeige hatte, — so ist der Kommissionär in Ermangelung entgegenstehender Bestimmung des Auftraggebers berechtigt, als „Selbstverkäufer“ in den ihm aufgetragenen Verkauf jederzeit einzutreten. Er



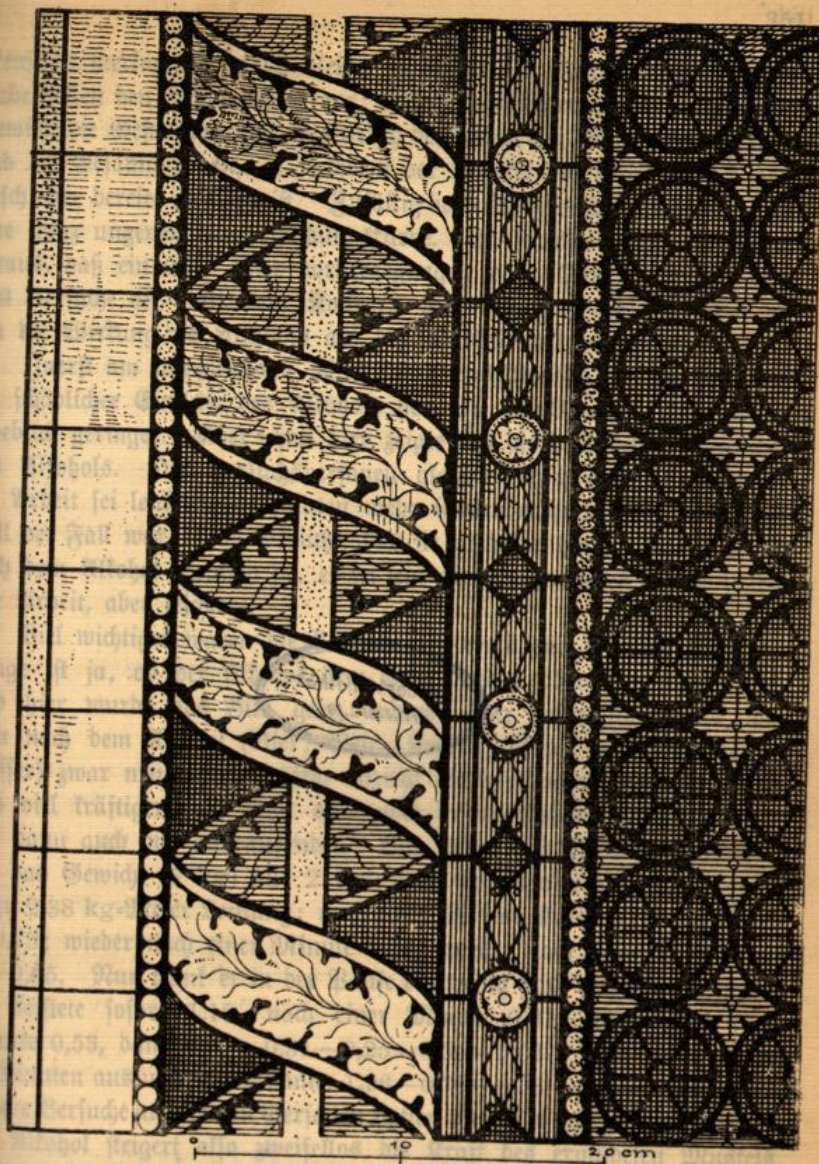
kann also zunächst die „Waare“ für sich zum Marktpreis kaufen, um sie alsdann einem Dritten zu einem anderen (höheren) Preise zu verkaufen. In solchen Fällen geht das „Eigenthum“ des im Besitz des Kommissionärs befindlichen Gegenstandes dem Auftraggeber in dem Zeitpunkte verloren, wo der Kommissionär dem Auftraggeber die „Anzeige“ von der Ausführung des Verkaufes machte, bezw. unter Abwesenden behufs Absendung durch Aufgabe zur Post abgibt. In diesem Zeitpunkte wird daher die Kommissionswaare als Eigenthum des Kommissionärs für Drittgläubiger als solche pfändbar und der Auftraggeber besitzt in diesen Fällen gegen seinen Verkaufsbeauftragten nur mehr noch einen klagbaren Anspruch auf Zahlung des Marktpreises der Waare zur Zeit der ihm gemeldeten Ausführung des Geschäftes.

### Alkohol und Muskelarbeit.

Zu der überaus wichtigen Streitfrage, ob der Alkoholgenuß zu größeren Arbeitsleistungen befähigt, liefert Dr. Hermann Frey in Bern einen hervorragenden Beitrag durch seine Schrift „Ueber den Einfluß des Alkohols auf die Muskelermüdung“ (Leipzig, Carl Sallmann, 47 S. 2 M. 40 Pf.). Geistige und körperliche Arbeit sind bei dieser Frage natürlich scharf zu trennen. Daß der Kopfarbeiter seine Leistungen durch ein Alkoholgetränk nicht verbessern kann, ist längst durch allgemeine Erfahrung bewiesen, auch haben neueste wissenschaftliche Untersuchungen von Kräpelin, Smith, Warren, Decarlo, Bernardini und Ziehen die Schädlichkeit des Alkohols für die geistige Arbeit zweifellos nachgewiesen. Aber bei der körperlichen Arbeit gingen die Ansichten auseinander. Die meisten Arbeiter erklären uns: wir bedürfen des Schnapses oder des Bieres und arbeiten mit ihrer Hilfe mehr und andauernder. Die entschiedenen Alkoholgegner bestreiten diese Ansicht und behaupten, das sei eine Selbsttäuschung; der Alkohol betäube nur das Ermüdungsgefühl und befähige dadurch wohl vorübergehend zu größeren Anstrengungen, nachher sei die Ermüdung desto ärger. Der Alkohol wirke ähnlich wie die Peitsche beim Pferde, die doch auch keine wirkliche Kraft verleihen kann; von einem Nährwerth des Alkohols sei keine Rede.

Zu diesen Ansichten treten nun die wichtigen Experimente von Dr. Frey mit dem Mosso'schen Ergographen, einem Apparate, der die Arbeitsleistung der Beuger des Mittelfingers mißt und notirt. Man muß an diesem Apparate in bestimmten Zwischenräumen, etwa alle 2 Sekunden, ein Gewicht so hoch ziehen, als man kann, und zwar bis zur völligen Ermüdung. Die Höhen, die man erreicht, in Strichen neben einander gezeichnet, ergeben das Bild der Ermüdungskurve, die sich bei demselben





Theil eines gothischen Kirchenfensters aus dem 15. Jahrhundert.

Aufgenommen von Zeichenlehrer F. X. Steinhart an der Groß-  
Baugewerkschule in Karlsruhe.



Menschen merkwürdig gleich bleibt. Die bis zur Ermüdung vollbrachten Hube stellen den Gesamtweg dar; dieser multipliziert mit dem gehobenen Gewicht die Gesamtarbeit. Natürlich verändern sich die Ermüdungskurve und die Gesamtarbeit, je nachdem der Muskel vor dem Versuch ganz frisch oder bereits ermüdet ist. Zufällig bemerkte Frey bei einem Patienten eine ganz ungewohnte Ermüdungskurve. Er forschte nach und bekam heraus, daß ein Glas Bier vorhergegangen war. Nun stellte Frey etwa 700 Versuche an Patienten, Kollegen und besonders an sich selbst an, um die Wirkung des Alkohols auf die Muskelarbeit zu messen.

Zuerst am unermüdeten Muskel. Da stellte sich so gut wie stets ein schädlicher Einfluß des Alkohols heraus; die Arbeitsleistung wurde erheblich geringer. Aber schon hier zeigte sich die betäubende Eigenschaft des Alkohols. Die Versuchspersonen glaubten nach dem Alkoholgenuß, die Arbeit sei leichter, sie könnten mehr leisten, während doch das Gegentheil der Fall war. Das Gewicht, das sie zu heben hatten, betrug 5 kg; nach dem Alkohol meinten sie, es sei jetzt weniger geworden. Also schlechtere Arbeit, aber leichtere.

Viel wichtiger waren die Versuche am ermüdeten Muskel. Denn die Frage ist ja, ob der Alkohol dem Ermattenden oder Ermatteten hilft. Und hier wurde das Bild ganz anders. Hier stellte sich heraus, daß man nach dem Alkohol (Bier, Wein, Kognak, Rum, reiner Alkohol im Wasser) zwar niemals so kräftig anzieht als in frischem Zustande, aber doch viel kräftiger, als man eben noch in ermüdetem Zustande konnte, und dann auch viel ausdauernder. Wir geben ein Beispiel. Dr. Frey hob das Gewicht (5 kg) alle 2 Sekunden, so lange er konnte; er brachte es zu 2,38 kg-Meter Leistung; nach einer Minute Erholungspause leistete er 0,73; wieder nach einer Minute 0,18; wieder nach einer Minute nur noch 0,05. Nun trank er in der Pause ein wenig stark verdünnten Kognak und leistete sofort 1,10, nach einer Minute 0,81, wieder nach einer Minute 0,53, dann 0,51—0,31—0,25—0,05—0,02. Nun ruhte er sich 15 Minuten aus und leistete dann: 1,96—0,78—0,38—0,14—0,08—0,02. Andere Versuche an anderen Personen hatten ungefähr das gleiche Ergebnis. Der Alkohol steigert also zweifellos die Kraft des ermüdeten Muskels, indem er ihm sehr rasch Brennmaterial zuführt. Dazu kommt auch hier eine lähmende Wirkung auf das Nervensystem, wodurch sowohl das Ermüdungsgefühl als auch die Erregbarkeit des Muskels vermindert werden.

Solange diese Ergebnisse Freys nicht widerlegt werden, wird man den Alkohol nicht einfach mehr der Peitsche gleichstellen dürfen, sondern man muß ihm ernährende Eigenschaften zugestehen. Damit ist freilich noch lange nicht gesagt, daß der Arbeiter gut thut, regelmäßig seine



ermüdeten Muskeln durch Alkohol wieder aufzumuntern. Solches Verfahren würde zu einem häufigen Alkoholgenuß führen, und dessen Gefahren überwiegen den geschilberten Nutzen erheblich. Das natürliche Mittel zur Stärkung der Muskeln ist: Ruhe neben guter Ernährung; viele Arbeiter bedürfen einer kürzeren Arbeitszeit und werden jetzt durch übermäßige Anstrengungen zu häufigem Alkoholgenuß verleitet. Will man aber künstliche Mittel anwenden, so kommen außer den Alkoholgetränken besonders Kaffee, Thee, Zuckerwasser u. a. in Betracht. Dem Zuckerwasser hätte das wohl Niemand zugetraut, aber Zucker hilft sehr zur Muskelarbeit, wie schon die Italiener Motto und Paolotti nachgewiesen haben. Auch Frey hat Experimente damit gemacht. Er hob wie früher 5 kg alle 2 Sekunden und gönnte sich jedes Mal, wenn er völlig ermüdet war, eine Minute Erholung. Er leistete 1,28—0,51—0,23—0,10—0,03—0,02 kg-Meter. Nun trank er Traubenzucker in Wasser und konnte sogleich fortfahren: 0,62—0,59—0,30—0,14—0,08—0,03—0,02. Die neubelebende Wirkung ist hier nicht so stark wie beim Alkohol, aber Zuckerwasser, Kaffee, Thee u. s. w. schließen auf der anderen Seite nicht die schlimmen Schäden und Gefahren des Alkohols in sich ein.

(Dr. Bode in den „Mäßigkeits-Blättern“.)

### Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 29 stellt einen Theil eines gotischen Kirchenfensters (Teppichfenster) aus dem 15. Jahrhundert dar, aufgenommen von Zeichenlehrer F. K. Steinhart an der Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe.

Das Original stammt aus Regensburg und befindet sich zur Zeit im Nationalmuseum in München. Der Fries beginnt von außen mit einem gelben und weißen Streifen, auf welchen ein gelber Perlfries folgt; daran schließt sich ein um einen Stab gewundenes Band mit Eichenlaub. Weiter folgt ein blauer Bandstreifen mit eingesetzten gelben und rothen Augen. Ein nochmaliger gelber Perlfries trennt den Fries vom Fond, welcher grüne und rothe Rosetten enthält.

### Neues in der Ausstellung der Großh. Landesgewerbehalle.

Angekauft wurden folgende Gegenstände:

Vollständige Zusammenstellungen von Werkzeugen für Schreiner, Küfer, Wagner, Buchbinder, Bildhauer, Stuhlmacher, Bodenleger und Zimmerleute von F. K. Schappelle in Schiltigheim bei Straßburg.

Zur vorübergehenden Ausstellung wurden eingesendet:

Von J. Meek in Karlsruhe: Zwei Gasöfen, 162 und 206 M.; zwei Badesöfen, 105 und 150 M.; zwei Badewannen, 120 und 160 M.; vier Waschbeden, 16,50—30 M.



Von M. Hoferer in Ettenheim: Nonstranzen, Meßkelche, Ciborium, Repositorium und eine Meßgarnitur.

Von Christofle u. Cie in Karlsruhe: Zwei Kandelaber, 440 M.

Von J. Meyer in Karlsruhe: Silberplattirtes Pferdegeschirr, 250 M.

Von E. Wolbert in Philippsburg: Damenschreibtisch, 185 M.; Herrenschreibtisch, 200 M. Humpenbrett, 25 M.

Von J. L. Diestelhorst in Karlsruhe: Schlafzimmereinrichtung.

Von F. Rosbach in Friedberg: Proben verschiedener Lacke.

Von Delisle u. Ziegeler in Stuttgart: Präzisions-Lochzirkel, 10 M.

Von G. Haag in Köln: Amerik. Rasensprenger, 6,70 M.; zwei Bolinder'sche Selbstschlußhahnen.

Von F. Mayer u. Cie. in Karlsruhe: Kochgeräthe aus Aluminium; verschiedene Gegenstände für den Haushaltgebrauch und Zimmerschmuck.

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

## Vom Erfinden.

Eine Untersuchung über die Bedingungen nützliche Erfindungen zu machen und deren Verwerthung

von

Hofrath Professor Dr. H. Meidinger.

Preis 1 Mark.

„Was in vorliegender Broschüre über Erfinden, Erfindungen und die Verwerthung der Erfindungen gesagt ist, verdient in unserer „findigen“ Zeit allgemeiner bekannt zu werden. Viel Geld und Arbeit, die jetzt aus Unersparenheit und Eigensinn verschwendet werden, könnten dann gespart werden.“

## Lehrvertrags-Formulare

im Sekretariat des Gewerbevereins  
Karlsruhe, Adlerstr. 43. III. 2

### Großh. Bad. Staatsbahnen.

Der Abbruch der Wagendeckenwerkstätte des östlichen Theils der alten Lackirwerkstätte und des Koteschuppens sowie die theilweise Wiederaufstellung der genannten Gebäude als Koteschuppen auf dem Südufer Mittelbruchgrabens im Gebiete der Großh. Eisenbahnhauptwerkstätte sollen im öffentlichen Verdingungswege an einen Unternehmer im Ganzen vergeben werden. Die übrig bleibenden Baumaterialien gehen in das Eigenthum des Unternehmers

über. Mündliche Auskunft auf Ort und Stelle ist im dieseitigen Hochbaubureau zu erfragen. 198. 2.1

Angebote auf eine runde Summe gestellt sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens

bis Mittwoch den 29. d. M.,  
Vormittags 9 Uhr,

an den Unterzeichneten einzureichen.  
Zuschlagsfrist drei Wochen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1896.

Großh. Bahnbauinspektor.



### Vergabung von Bauarbeiten zur Renovation des Großh. Schlosses in Mannheim.

Die Maurer- und Verputz-, sowie Steinhauer-, Schmiede-, Zimmermanns-, Schreiner-, Blechner-, Kupferschmiede-, Schieferdecker- und Lüncherarbeiten zur Instandsetzung der beiden Schlossfassaden nach dem Karl Theodors- und dem Karl Philippsplatz, sowie der Fassade des Reitschulbaues gegen den Remisenhof und der Fassade des südöstlichen Pavillons sollen im Wege schriftlichen Angebotes in Accord gegeben werden.

Zeichnungen und Uebernahmsbedingungen können während der üblichen Geschäftsstunden bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, woselbst auch die Angebotsformulare erhältlich sind. 194

Die Submissionseröffnung findet  
Mittwoch den 22. Juli,  
Vormittags 9 Uhr,

statt.

Mannheim, den 10. Juli 1896.  
Großh. Bezirksbauinspektion.

Verlag v. B. F. Voigt in Weimar.

Dr. F. W. Barfuß  
Handbuch der

## Feld - Messkunde

oder gründliche Unterweisung in der Feldmesskunst, sowie zu größeren Aufnahmen, zu Nivellements und zum Gebrauch der Instrumente.

Vierte umgearbeitete Auflage.  
von 199

W. Jery.

Mit Atlas von 29 Quartafeln, enthaltend 250 Figuren.

Gehftet 6 Mark.

Borräthig in allen Buchhandlungen.

### Wasserleitung Thengen.

#### Vergabung v. Bauarbeiten.

Die Gemeinde Thengen vergibt im Wege des öffentlichen Angebotsverfahrens das Liefern und Verlegen von

1. ca. 840 laufenden Gussröhren von 60 und 90 mm Weite,
2. verschiedenen Abgängen, Maschinen- theilen, T-Eisen etc.

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote sind bis

Freitag, den 24. Juli l. J.,

Vormittags 10 Uhr,

beim Gemeinderath einzureichen, von dem auch die Angebotsformulare bezogen werden können.

Pläne und Bedingungen liegen beim Bürgermeisteramt zur Einsicht auf.

Konstanz, den 10. Juli 1896.

Großh. Kulturinspektion. 193

### Brückenbau bei Waldkirch.

Wir vergeben die Erd-, Gründungs-, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Herstellung der Widerlager der neuen Galgenbrücke (Eisbrück) unterhalb Waldkirch im Wege des schriftlichen Angebotes.

Die Arbeiten umfassen:

Erdarbeiten mit Abbruch des rechtsseitigen Widerlagers der alten Brücke beiläufig 556 cbm, Herstellung der Fangdämme und der Spuntwände mit Lieferung und Einrammen von beiläufig 84 cbm Forlenhölzer, Lieferung der Pfahlspitze und Schrauben beiläufig 1172 kg Betons-, Schichten- und Quadermauerwerk beiläufig 225 cbm.

Die Angebote sind, auf alle Arbeiten und Lieferungen zusammen in Einheitspreisen nach den ausliegenden Formularen aufgestellt, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift „Galgenbrücke“ längstens bis

Samstag den 25. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf der Inspektion einzureichen, woselbst Plan, Bedingungen und Arbeitsverzeichnis zur Einsicht offen liegen. 197

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion  
Emmendingen.

### Wasserleitung Rohrbach.

Die Gemeinde Rohrbach bei Heidelberg vergibt im Submissionswege die Ausführung von Wasserleitungsarbeiten in folgenden Beträgen:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 1. Grabarbeiten mit etwa    | 5400 M.  |
| 2. Metallarbeiten „         | 28000 „  |
| 3. Beton- u. Maurerarbeiten | 9000 „   |
| Zusammen                    | 42400 M. |

Angebote hierauf im Einzelnen oder im Ganzen sind mit der Aufschrift „Wasserleitung Rohrbach“ verschlossen längstens bis

Dienstag den 28. Juli, Vorm. 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Rohrbach einzureichen. Pläne und Bedingungen können bis dahin bei Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Heidelberg eingesehen werden, von welcher auch die Angebotsformulare zu beziehen sind. Zuschlagsfrist 14 Tage.  
Heidelberg, den 14. Juli 1896.



## Gewerbeverein Karlsruhe.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der heutigen Preisvertheilung nachstehende Lehrlinge, welche sich bei der diesjährigen Lehrlingsarbeitenausstellung betheiliget und eine theoretische Prüfung bestanden haben, mit Preisen ausgezeichnet worden sind:

	von Großh. Regierung	vom Ge- werbeverein
1.* Bisler, Karl, Schriftsetzer bei Hrn. C. F. Müller . . .	1. Preis	1. Preis
2.* Bögelspacher, Heinrich, Schreiner, bei Hrn. H. Raible	1. "	1. "
3.* Breusch, Friedrich, Schuhmacher, bei Hrn. F. Breusch	3. "	2. "
4.* Daubenberger, Friedrich, Dreher, bei Hrn. C. Imle	1. "	1. "
5.* Dennig, Heinrich, Schneider, bei Hrn. Fr. Leyendecker	3. "	2. "
6.* Ebert, Wilhelm, Konditor, bei Hrn. M. Siebel . . .	1. "	2. "
7.* Galen, van, Hippolyte, Präz.-Mechaniker, bei Hrn. K. Scheurer	2. "	2. "
8.* Gilly, Erich, Maler, bei Hrn. K. Dieber . . .	2. "	1. "
9.* Gerhardt, Wilhelm, Dreher bei Hrn. A. Ristner . . .	1. "	1. "
10.* Hofheinz, Friedrich, Schuhmacher bei Hrn. Fr. Breusch	3. "	3. "
11.* Kahn, Leon, Installateur, bei Hrn. M. Mehger . . .	3. "	3. "
12.* Kellmann, Konrad, Schriftsetzer, bei Hrn. C. F. Müller.	1. "	1. "
13.* Ketterer, Wilhelm, Glaser, bei Hrn. F. Ketterer . . .	1. "	1. "
14.* Krauß, August, Tapezier, bei Hrn. L. Reinholdt . . .	1. "	2. "
15.* Lang, Karl, Glaser, bei Hrn. F. Lang . . .	2. "	3. "
16.* Raible, Robert, Schreiner, bei Hrn. H. Raible . . .	1. "	1. "
17.* Rimmelspacher, Adolf, Küfer, bei Hrn. A. Niedermayer	3. "	1. "
18.* Schneider, Jean, Xylograph, bei Hrn. H. Moos . . .	2. "	1. "
19.* Schmitt, Karl, Masch.-Schlosser bei der Verwaltung der südd. Nebenbahnen	4. "	4. "
20. Schönthal, Friedrich, Schlosser, bei Hrn. K. F. Dürr.	4. "	2. "
21.* Steinbrunn, Otto, Buchbinder, bei Hrn. Otto Ebbecke	2. "	3. "
22.* Stezenbach, Julius, Lithograph, bei Hrn. L. Geißendörfer.	2. "	1. "
23.* Weber, Hugo, Präz.-Mechaniker, bei Hrn. K. Scheurer	2. "	2. "
24.* Wehrle, Adolf, Schreiner, bei Hrn. K. Martin . . .	1. "	3. "
25. Glattacker, Adolf, Lithograph, bei Hrn. L. Geißendörfer	2. "	} im zweiten Lehrjahr
26. Ristner, Emil, Dreher, bei Hrn. A. Ristner . . .	4. "	

<sup>1</sup> Die Arbeit des Konditors konnte nicht zur staatlichen Preisbewerbung (nach Freiburg) eingekauft werden.

Die Lehrlinge von Ord.-Zahl 1 bis mit 24 (mit einem \* Stern bezeichnet) erhielten das Lehrlingsprüfungszeugniß.

Karlsruhe, den 12. Juli 1896.

195

### Der Vorstand des Gewerbevereins:

L. Schwandt:  
Vorsitzender.

F. Emel:  
Schriftführer.

### Brückenbauarbeiten.

Namens der Stadt Stühlingen vergeben wir im öffentlichen Angebotsverfahren den Neubau der Wutachbrücke im Wege von Stühlingen nach Gallau unter den bei der Staatsverwaltung üblichen Bedingungen.

Der Bau umfaßt:

- 700 cbm Erdarbeiten mit Beseitigen des in den Baugruben sich sammelnden Wassers,
- 35 cbm Betonarbeiten,
- 193 " Schichtenmauerwerk,
- 10 " Quadermauerwerk,
- 170 qm Uferpflaster,

ferner

Die Lieferung, Aufstellung und den Anstrich der Eisenkonstruktion im Gesamtgewicht von 27400 kg.

Die Vergabungsunterlagen können auf unserem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift "Brückenbau Stühlingen" bis zu dem auf den

27. Juli, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Eröffnungsverhandlung an uns einzureichen

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Bonnendorf, 9. Juli 1896.

196

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion



**HEINRICH LANZ,**  
MANNHEIM & BERLIN.

Welt-  
Ausstellung  
Antwerpen  
1894  
„Grosser Preis“



Einzig höchste  
Auszeichnung  
für Lokomobilen  
für industrielle  
Zwecke

**Lokomobilen** von 2—150  
Pferdekräften.

Special - Abtheilung für Industrie.

*In den letzten zehn Jahren über 4000 Stück verkauft.*

Im Brennmaterial-Verbrauch nachweisbar erheblich sparsamer  
wie stationäre Dampfanlagen mit eingemauerten Kesseln bei mindestens  
gleicher Leistungsfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Betriebsicherheit.

80. 12.6

Asphalt-  
*Sorgfältig*  
A. W. Andernach, Beuel.

202. 52.19

**PATENTE**

Gebrauchsmuster, Muster u.  
Markenschutz aller Länder  
besorgt prompt und sorgfältig  
Süddeutsches Patentbureau Stuttgart.

11. 26.14

Ober 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

**MEYERS** = Soeben erscheint =  
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

17,500 Seiten Text.	272 Hefte	152 Farbentafeln.
	zu 50 Pf.	
	17 Bände	
	zu 8 Mk.	

**KONVERSATIONS-**

17 Bände  
in Halbbd.  
gebunden  
zu 10 Mk.

Probefeste und Prospekte gratis durch  
jede Buchhandlung.  
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

**LEXIKON**

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen  
ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.